

# Furchtbare Juristen

Sächsische Zeitung 14.10.2011,  
S. 18: Thelitz

Ein Sammelband bilanziert die Verbrechen ehemaliger Wehrmichtsrichter und den Folgenreichtum ihrer Karrieren in der BRD.

Von Klaus-Dietmar Henke  
SZ-KULTUR@DD-V.DE

In der alten Bundesrepublik war man einiges an Verdrehungen und Verniedlichungen gewohnt, wenn Richter, Ärzte, Unternehmer, Lehrer, Professoren oder Soldaten über ihre Zeit im „Dritten Reich“ sprachen. Am abstoßendsten waren jedoch die Lügen der ehemaligen Wehrmichtsjuristen, die,

wenn sie den Krieg überstanden hatten, nach 1945 alle weich fielen und in hohe Positionen aufstiegen. Anders als Soldaten wurden Juristen sofort wieder gebraucht.

Das unrühmlichste Beispiel war wohl Hans Filbinger: Noch Jahre nachdem der CDU-Ministerpräsident von Baden-Württemberg und einstige barbarische Marinerichter 1978 unter öffentlichem Druck sein Amt aufgeben musste, galt ihm die Wehrmichtsjustiz als Bollwerk gegen nationalsozialistische Indoktrinierung und „aristokratische Form der Emigration“.

Tatsächlich waren die etwa 3 000 Wehrmichtsrichter eine Aristokratie der Vernichtung im Kampf gegen eigene Soldaten und Zivilisten

in den besetzten Ländern. Als juristisch verbrämte Tötungswerkzeuge der NS-Diktatur beförderten sie während des Krieges in 30 000 Todesurteilen 20 000 Landsler ins Jenseits; im Ersten Weltkrieg waren es 48 vollstreckte Todesurteile.

## Bis zum Tod hofiert

Solcher Terrorismus entsprach zum einen dem von Filbinger 1935 so begrüßten Elan des Nationalsozialismus als „geistige Voraussetzung für den Neubau des Reiches“, in dem die Volksgemeinschaft zu einer rein zu haltenden, rassistisch wertvollen „Blutgemeinschaft“ geformt werde. Zum anderen bediente der militärische Justizfuror Hitlers Sorge vor einem „zweiten 1918“. Militärjuristen waren darüber hinaus für die Ausarbeitung der „Verbrecherischen Befehle“ von 1941 verantwortlich, mit denen die Bevölkerung in der Sowjetunion vogelfrei gestellt wurde.

Das bald zum geflügelten Wort avancierte Diktum des im konservativen Milieu bis zu seinem Tode hofierten Ministerpräsidenten „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein“ zeigt schlagend, wie weit die Bundesrepublik in maßgeblichen Kreisen trotz Grundgesetz und zunehmender Salonfähigkeit noch Ende der Siebzigerjahre von ihrem heutigen Selbstverständnis entfernt war, wonach die Würde des Menschen jenseits irgendwelcher Gesetze immer und grundsätzlich unantastbar ist und dass sie von keinem Gericht und keinem Staat hintergebar ist.

Es dauerte, seit einem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts von

1991, das sich auf die neuesten Erkenntnisse der Zeitgeschichtsforschung stützen konnte, noch über ein Jahrzehnt, ehe sich dieses zentrale Identitätsmerkmal der Bundesrepublik in der Aufhebung der militärgerichtlichen Unrechtsurteile und der Rehabilitierung der Opfer der Wehrmichtsgerichtsbarkeit durch den Deutschen Bundestag dann in der Breite durchsetzte. Für die Davongekommenen, die Jahrzehnte für die Zurückerlangung ihrer Würde gekämpft hatten, stand über allem freilich ein „Zu spät“.

In zwei Dutzend Beiträgen (und allzu vielen Überschneidungen und Wiederholungen) klärt der Sammelband der beiden angesehenen Herausgeber Wolfram Wette und Joachim Perels eindringlich über den tatsächlichen Charakter der deutschen Militärjustiz und ihre Massenverbrechen auf. Anschaulich und zuverlässig beschreibt er überdies, wie es den bei Kriegsende 30- bis 40-jährigen Wehrmichtsrichtern gelang,



Wolfram Wette/  
Joachim Perels  
(Hg): Mit reinem  
Gewissen. Aufbau,  
474 Seiten, 29,99€

sich über Seilschaften gegenseitig in respektable Positionen zu hieven (Hochschulrektor, Gerichtspräsident, Bundeswehrdisziplinaranwalt etc.) und dabei ihre frühere Tätigkeit in sorgsam orchestrierter Apologetik zu unpolitischer und unbestechlicher Pflichterfü-

lung jenseits von Volksgerichtshof und Sondergerichten zu stilisieren. Und so die öffentliche Entlegitimierung der NS-Militärjustiz jahrzehntelang zu verhindern.

Erst am 16. November 1995, als alle alten Kameraden längst den Ruhestand erreicht hatten, räumte der Bundesgerichtshof ein: Hätte sich die bundesdeutsche Rechtsprechung der vergangenen Jahrzehnte bei der Prüfung richterlicher Todesurteile „an Kriterien orientiert, wie sie der Senat in seiner heutigen Entscheidung für Recht erkannt hat, hätte eine Vielzahl ehemaliger NS-Richter strafrechtlich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen zur Verantwortung gezogen werden müssen ... Darin, dass dies nicht geschehen ist, liegt ein folgenschweres Versagen der deutschen Strafjustiz.“ Auch zu spät.

## Triftige Argumente

Breiten Raum nehmen im Buch die oft erschütternden Schicksale der Opfer dieser furchtbaren Juristen ein. Triftige Argumente, weshalb von einer eigenen Gerichtsbarkeit für die Bundeswehr nach wie vor abzuraten ist, runden den aus einer Tagung hervorgegangenen Band ab. Er führt gut in ein lange unbeachtetes Kapitel ein und macht jedem, der sich um historisches Augenmaß müht, neuerlich deutlich: Die routinierte Rede von den „zwei deutschen Diktaturen“ ist ebenso gedanken- wie die Behauptung maßstabslos, die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur sei vor allem durch Defizite und Versäumnisse gekennzeichnet.